

halten hat. Darum ist die Zunahme der Bedeutung des Aufführungsrechts nicht auf Deutschland beschränkt, sondern gleicherweise in allen Ländern zu beobachten.

Während nun in den meisten Ländern eine nationale Gesellschaft mit der Verwertung der Aufführungsrechte betraut war, existierten in Deutschland drei verschiedene Organisationen: Die Genossenschaft Deutscher Tonseher (GDT), die Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (Gema) und die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, Wien (AKM), wovon die letzteren beiden im Verband zum Schutze der musikalischen Aufführungsrechte sich eine gemeinsame Inzassostelle geschaffen hatten. Diese Zersplitterung führte naturgemäß zu Unzuträglichkeiten bei den Konzertveranstaltern, die darunter zu leiden hatten, daß sie, wenn sie nicht gegen das Aufführungsrecht verstoßen wollten, mit mehreren Stellen Verträge abschließen mußten. Zur Wahrung der Interessen der Aufführungsveranstalter gründete sich infolgedessen ein Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands, das den Kampf gegen die Aufführungsrechtsgesellschaften mit aller Energie betrieb. Von sich aus hatten bereits die drei obengenannten Organisationen sich geeinigt, indem auch die Genossenschaft Deutscher Tonseher in den Musikschutzverband eintrat, aber jede der drei Gesellschaften hatte ihren kostspieligen Verwaltungsapparat und verschiedenartige Verteilungsschlüssel für die Erträgnisse aus dem Aufführungsrecht.

Diesem Zustand hat die Regierung durch das Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 ein Ende gemacht. Das neue Gesetz will den Verwaltungsapparat vereinfachen, will den wirtschaftlichen Frieden zwischen den Urheberrechtshabern und den Aufführungsveranstaltern sichern und dabei dem von der gesamten Kulturwelt anerkannten Recht des Komponisten an seinem Werk mehr Geltung verschaffen als bisher. Die Begründung zu dem Gesetz sagt:

»Durch eine auch im Sinne der neuen Staatsidee liegende und in den ständischen Aufbau einzugliedernde einheitliche reichsdeutsche Aufführungsrechtsgesellschaft wird ein großer Teil der zur Zeit erforderlichen Unkosten eingespart, der den Urhebern und den Musikveranstaltern in Zukunft zugute kommen wird. Nur eine einheitliche, im Sinne des neuen Staates geführte Gesellschaft ist in der Lage, die volle Verantwortung für die Gestaltung der Lantienfragen in Deutschland zu übernehmen, was z. Bt. zum schweren Schaden der deutschen Tondichter und Musikveranstalter bei der Verschiedenheit der bestehenden Gesellschaften nicht der Fall ist.«

Das Neue, das in den fünf Paragraphen des Gesetzes gegenüber dem bisher geltenden Recht enthalten ist, besteht darin, daß künftighin die Verwaltung von Aufführungsrechten nur einer Stelle möglich ist, die vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda genehmigt ist. Es wird also danach einer ausländischen Stelle nicht mehr möglich sein, Aufführungsrechte in Deutschland zu verwalten, denn das Gesetz will ja den Streitigkeiten zwischen den einzelnen Aufführungsrechtsgesellschaften, die zu einer tiefgehenden Beunruhigung im Musikleben geführt haben, ein für allemal ein Ende machen und darum wird es künftighin nur eine reichsdeutsche Aufführungsrechtsgesellschaft geben.

Nach einer Verordnung vom 12. Juli 1933 hat das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda die Gema und GDT ermächtigt, als alleinige Aufführungsrechtsgesellschaften für das Deutsche Reich bis zur Errichtung einer einheitlichen »reichsdeutschen Gesellschaft«, die bis spätestens zum 30. September 1933 zu erfolgen hat, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Verträge mit Musikveranstaltern laufen weiter bis vorläufig 30. Juni 1934. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der AKM ihr aus diesen Verträgen zustehende Anteil seitens der deutschen Aufführungsrechtsgesellschaften zu gewähren. Die Abkommen zwischen Gema, GDT und AKM sind, soweit sie eine Beteiligung der AKM am Musikschutzverband betrafen, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Kostenersparnis dient vor allem auch der § 3, denn die zahllosen Prozesse, die die Aufführungsrechtsgesellschaften jährlich gegen Schwarzspieler, unberechtigte Aufführungsveranstalter und

dergl. durchzuführen hatten, verschlangen Unsummen. Jetzt ist die Polizeibehörde ermächtigt, bei Verletzung der gesetzlichen Vorschriften betreffs öffentlicher Musikaufführungen für gewerbliche Zwecke von Amts wegen oder auf Antrag des Berechtigten einzuschreiten. Damit wird gleichzeitig das bisher erforderlich gewesene Kontrollsystem vereinfacht werden können, denn der Aufführungsveranstalter ist jetzt verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, daß er zur Aufführung eines Werkes berechtigt ist.

Wichtig ist auch in § 4, daß für den Fall, daß künftig zwischen den Organisationen der Urheber und der Musikveranstalter Tarifverträge nicht zustande kommen sollen, ein Schiedsgericht eingesetzt wird, das paritätisch zusammengesetzt ist und dessen Vorsitzender durch gemeinsame Anordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichsministers der Justiz und des Reichswirtschaftsministers bestimmt wird. Weiterhin erhält das zuständige Ministerium ein Aufsichtsrecht über die Geschäftsgebarung der von der Regierung genehmigten Aufführungsrechtsgesellschaft und der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zugleich die Befugnis, Verträge der auf Grund des Gesetzes nicht mehr zugelassenen Aufführungsrechtsgesellschaften aufzuheben. Dabei kann es sich sowohl um Vermittlungsverträge über Musikaufführungsrechte wie auch um Verträge über die Bildung von Vermittlungsstellen sowie um laufende Verträge von Vermittlungsstellen in bezug auf ihre Geschäftsführung (Dienstverträge, Mietverträge usw.) handeln.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bedeutet in der Geschichte der Verwaltung von Musikaufführungsrechten in Deutschland einen ungeheueren Schritt vorwärts, denn praktisch ist damit ein vertragsloser Zustand zwischen Urheberrechtshabern und Aufführungsveranstaltern unmöglich gemacht worden. Auf einem Gebiet, auf dem jahrelang erbitterte Kämpfe gefochten worden sind, dürfte nunmehr endgültig Frieden geschaffen sein. Die beteiligten Kreise werden das Gesetz lebhaft begrüßen und aus der Initiative der Regierung die Hoffnung schöpfen, daß im Interesse der Urheber nun auch recht bald der ominöse Paragraph 22 a des geltenden Urheberrechtsgesetzes beseitigt wird, der für die mechanische Wiedergabe von musikalischen Werken zu öffentlichen Aufführungen eine Erlaubnis des Urheberrechtshabers nicht erforderlich macht.

Dr. Max Schumann.

„Der schöngeistige Verlag und die Lage.“ Nachtrag.

(Auf besonderen Wunsch von Dr. Adolf Spemann, dem Verfasser des in Nr. 170 erschienenen großen Aufsatzes über »Der schöngeistige Verlag und die Lage« veröffentlichen wir hier nachtragsweise einige Abschnitte aus dem genannten Aufsatz, die bei der Erstveröffentlichung von uns weggelassen, bzw. gekürzt wurden, weil uns eine Erörterung der darin enthaltenen Vorschläge und Anregungen in diesem Zusammenhang nicht tunlich erschien. Eine eigene Stellungnahme zu den Ausführungen von Dr. A. Spemann behalten wir uns vor. D. Schriftl.)

6. Der Durchschnitts-Rabatt des schöngeistigen Verlags ist im ganzen seit vielen Jahren so hoch, daß ihm eigentlich Ladenpreise entsprechen müßten, die die Leserschaft nicht mehr bezahlt. Oder umgekehrt: bei den von der Leserschaft heute noch bezahlten Ladenpreisen und den Gestehungskosten des Verlegers müßte die durchschnittliche Zwischenhandelsspanne geringer sein, soll der Verlag seine Rechnung finden. Ein Durchschnittsrabatt von 43—45 Prozent ist untragbar, und doch wird er von den meisten schöngeistigen Verlegern heute einkalkuliert (oder richtiger gesagt: nicht einkalkuliert, aber gegeben). Wir behaupten aber, daß der schöngeistige Verlag nur bei einem Durchschnitts-Rabatt von 40 Prozent lebensfähig ist. Dieser Durchschnitts-Rabatt ergibt sich aber in der Praxis nur dann, wenn den höher rabattierten Partiebezügen oder den regelmäßigen Bezügen von Großabnehmern eine entsprechende Anzahl von niedriger rabattierten Einzelbezügen gelegentlicher Buchbesorger gegenübersteht. In Wirklichkeit hat sich das Rabatt-Niveau ja immer mehr nach oben verschoben, wiederum infolge der Kurzsichtigkeit des Verlags, der eben seine Übererzeugung mit diesem Mittel der Rabattschleuderei